

MITTEILUNGEN

DER GEMEINDE

GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 27.06.2014
www.gitschtal.gv.at

I N H A L T

Lärmschutzverordnung	Seite 2
Seniorenerholungswochen 2014.....	Seite 3
Sommeröffnungszeiten Tourismusbüro Gitschtal	Seite 4
Sommeröffnungszeiten Sparmarkt Weißbriach	Seite 4

Lärmschutzverordnung

Auf Grund vermehrter Beschwerden am hs. Gemeindeamt wird zum wiederholtem mal auf die gültige Lärmschutzverordnung hingewiesen.

VERORDNUNG

des **Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal** vom 06.07.1981, Zahl: 523/81, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung LGBL. Nr. 74/1977, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
3. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten in Wohn- und Erholungsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von **22.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- und Erholungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGBL. Nr. 26/1973, erfasst sind und die im Freien einen 50 dPA übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Erholungsgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;

- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Erholungsgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete;

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu € 218,--** oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai - 30. September eines jeden Jahres.

Der Bürgermeister:
Günther Sattlegger, eh

Seniorenerholungswochen 2014

Der Sozialhilfeverband Hermagor führt gemeinsam mit dem Amt der Kärntner Landesregierung auch im Jahr 2014 die Seniorenerholungswochen durch. Hierbei sollen vor allem Personen, welche finanziell selbst nicht in der Lage sind, sich einen Urlaub zu leisten, Berücksichtigung finden.

1. Urlaubsort

Gasthof Pension Torwirt, Sibylle Taumberger, 9473 Lavamünd

Die Unterbringung der Seniorinnen und Senioren erfolgt ausschließlich in Zweibettzimmern.

2. Urlaubstermin

Montag, 08. September 2014 bis 19. September 2014

3. An den Seniorenerholungswochen können nur Seniorinnen und Senioren einberufen werden, die sozial- und erholungsbedürftig sind, wobei **Frauen und Männer das 65. Lebensjahr** vollendet haben müssen.

4. In die Seniorenerholungswochen können nur Personen einbezogen werden, die keiner besonderen Betreuung und Pflege bedürfen. Es ist daher die Mitnahme von Begleitpersonen grundsätzlich nicht möglich.

5. Als sozialbedürftig gelten in diesem Jahr Seniorinnen und Senioren, deren monatliches Mindesteinkommen

- a) € 857,73 brutto für allein stehende Personen,
- b) € 1.286,03 brutto für Ehepaare und Lebensgemeinschaften und
- c) € 132,34 brutto für jede weitere Person

nicht überschreiten.

Bei Interesse wird ersucht, sich bis spätestens 04.07.2014 in der Gemeinde Gitschtal, Beatrice Traar, Tel: 04286/ 212-14, unter Angabe des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums und der genauen Höhe des monatlichen Einkommens, anzumelden.

Sommeröffnungszeiten Tourismusbüro Gitschtal

Öffnungszeiten gelten ab 07.07.2014 bis 31.08.2014

Montag	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Samstag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

✚ An den Wochenenden ist die Kärnten Card im Erlebnisschwimmbad Gitschtal erhältlich.

Sommeröffnungszeiten Sparmarkt Weißbriach

Vom 07.Juli 2014 bis zum 24.August 2014 gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 07:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag 08:00 bis 11:00 Uhr



Am 15. August (Mariä Himmelfahrt) hat der Sparmarkt von 08:00 bis 11:00 Uhr für Sie geöffnet.